

Anordnung zum Schutz personenbezogener Daten bei der Durchführung von Fundraising-Maßnahmen im Bistum Hildesheim – FundrO

Kirchlicher Anzeiger für das Bistum Hildesheim vom 31. März 2006, Nr. 3, Seite 88

Präambel

- § 1 Nutzung personenbezogener Daten, Anzeigepflicht
- § 2 Datenübermittlung an das Fundraisingbüro
- § 3 Datenübermittlung an Stellen außerhalb des Bistums
- § 4 Speicherung und Nutzung weiterer Daten durch das Fundraisingbüro
- § 5 Lösungsfristen
- § 6 Inkrafttreten

Muster: Anzeige geplanter Fundraisingmaßnahmen nach § 1 Abs. 2 FundrO

Präambel

¹Infolge tiefgreifender wirtschaftlicher Veränderungen, sind kirchliche Einrichtungen zunehmend darauf angewiesen, zur Finanzierung ihrer Aufgaben, über die Kirchensteuerzuweisungen hinausgehende Geldquellen zu erschließen. ²Soweit dabei personenbezogene Daten von Kirchenmitgliedern genutzt werden, ist sicherzustellen, dass der Einzelne durch den Umgang mit seinen Daten in seinem Persönlichkeitsrecht geschützt wird. ³Zur Schaffung fachlicher Kompetenz und zur Vermeidung von „Wildwuchs“ ist daher das Fundraisingbüro Hildesheim als zentrale Beratungs- und Koordinierungsstelle geschaffen und mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben beauftragt worden.

§ 1 Nutzung personenbezogener Daten, Anzeigepflicht

(1) ¹Die in § 1 Abs. 2 KDO genannten diözesanen Stellen sind berechtigt, zum Zwecke der Finanzierung ihrer rechtmäßigen Aufgaben, Fundraising-Maßnahmen im räumlichen Bereich ihrer Tätigkeit durchzuführen. ²Zu diesem Zweck dürfen personenbezogene Daten aus den Gemeindemitgliederverzeichnissen genutzt werden.

(2) ¹Geplante Maßnahmen sind dem Referat Meldewesen im Bischöflichen Generalvikariat dem Fundraisingbüro Hildesheim und den betroffenen Kirchengemeinden rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor Beginn der Maßnahme anzuzeigen. ²Dabei ist der Vordruck „Anzeige geplanter Fundraisingmaßnahmen nach § 1 Abs. 2 Fundraisingordnung“ zu verwenden. ³Die Auswertungen sind bei der Fachstelle Meldewesen rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vorher, schriftlich zu bestellen. ⁴Ein rechtzeitig gestellter Antrag bei der Fachstelle Meldewesen ist Voraussetzung dafür, dass diese die Daten übermitteln darf.

(3) ¹Bei der Durchführung, von Fundraisingmaßnahmen, bei denen EDV-gestützt Daten aus den Gemeindemitgliederverzeichnissen verarbeitet werden, müssen die in Abs. 1 genannten Stellen sich der fachlichen Unterstützung und der zentralen Koordination durch das Fundraisingbüro Hildesheim bedienen. ²Die Kirchengemeinden können sich ebenfalls der fachlichen Unterstützung des Fundraisingbüros bedienen. ³Hierfür ist ein schriftlicher Auftrag, der mindestens Art, Umfang und Zeitpunkt der Fundraisingmaßnahme festlegt, erforderlich.

§ 2 Datenübermittlung an das Fundraisingbüro

(1) Die Fachstelle Meldewesen im Bischöflichen Generalvikariat übermittelt dem Fundraisingbüro auf Anforderung folgende Daten der Kirchenmitglieder:

1. Vornamen, Familiennamen, Doktorgrad, Ordensnamen und Künstlernamen, einschließlich Personenkennzeichen und Familiennummer
2. Tag der Geburt, Geschlecht, Nationalität
3. gegenwärtige Anschrift
4. Familienstand und Zahl der minderjährigen Kinder
5. Religion, Zugehörigkeit zu einer Pfarrei
6. Sperrvermerke

(2) Nach einer Überprüfung, die eine zu häufige Ansprache von Gemeindemitgliedern ausschließt, übermittelt das Fundraisingbüro Hildesheim die freigegebenen Daten aus den Gemeindemitgliederverzeichnissen an die in § 1 Abs. 1 genannte Einrichtung, die die Nutzung der Daten beantragt hatte.

(3) ¹Das Fundraisingbüro und die in § 1 Abs. 1 genannten Einrichtungen sind verpflichtet, die technisch-organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die zum Schutz dieser Daten erforderlich sind. ²Es hat insbesondere sicherzustellen, dass die in Zi. IV der Verordnung zur Durchführung der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO-DVO) genannten Anforderungen erfüllt werden.

§ 3 Datenübermittlung an Stellen außerhalb des Bistums

¹Die Weitergabe personenbezogener Daten an Stellen außerhalb des Bistums zum Zwecke der Durchführung von Fundraising- oder Werbemaßnahmen ist unzulässig. ²Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Generalvikar.

§ 4 Speicherung und Nutzung weiterer Daten durch das Fundraisingbüro

(1) ¹Das Fundraisingbüro ist berechtigt, personenbezogene Daten der Betroffenen, die bei der Durchführung einer Maßnahme bekannt geworden sind, zu speichern und zu nutzen, sofern dieses für die Erfüllung des kirchlichen Auftrages des Fundraisingbüros erforderlich ist.

²Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende personenbezogene Daten:

1. Namen und Anschriften der Spender
2. Betrag und Zeitpunkt der geleisteten Spenden, Erteilung von Zuwendungsbescheinigungen
3. Tag der Absendung von Werbeschreiben und Dankschreiben
4. Erforderliche Buchhaltungsdaten
5. Daten zur statistischen analytischen Auswertung

³Hierbei ist das Prinzip der Datenvermeidung und Datensparsamkeit (vgl. § 2a der KDO vom 01.11.2003) zu beachten.

⁴Der Aufbau eines zusätzlichen Melderegisters durch das Fundraisingbüro ist nicht zulässig.

(2) Die Speicherung der dem Fundraisingbüro nach § 2 Abs. 1 übermittelten Daten und der Daten nach Abs. 1 erfolgt mandantenbezogen.

(3) ¹Die Nutzung der Daten ist mandantenbezogen nur im Zusammenhang mit einer durchzuführenden Fundraisingmaßnahme zulässig. ²Eine Weitergabe der Daten an Personen oder Stellen, die nicht in die Durchführung der Maßnahme einbezogen sind, ist ausgeschlossen.

(4) Übermittlungssperren sind zu beachten.

(5) Es ist sicherzustellen, dass Personen, die den Erhalt von Spendenaufrufen ausdrücklich nicht wünschen, von der Durchführung von Fundraisingmaßnahmen ausgenommen werden (Robinson-Liste).

§ 5 Lösungsfristen

¹Die im Zusammenhang mit einem Auftrag gespeicherten personenbezogenen Daten sind nach Ablauf von fünf Jahren vollständig physikalisch zu löschen. ²Eine darüber hinaus gehende Speicherung ist nur insoweit zulässig, als gesetzliche Aufbewahrungsfristen dies zwingend vorschreiben.

§ 6 Inkrafttreten

¹Diese Anordnung tritt am 01. Januar 2006 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Fundraisingordnung vom 1. Juli 2004 außer Kraft.

Hildesheim, den 15. Februar 2006

Anzeige geplanter Fundraisingmaßnahmen nach § 1 Abs. 2 FundrO

— Muster —

An das
Bischöfliche Generalvikariat
- Fachstelle Meldewesen –
Postfach 10 02 63
31102 Hildesheim

Betr.: Anzeige nach § 1 Abs. 2 FundrO

1. Ziel der Fundraisingmaßnahme:

(kurze Beschreibung, z.B. Beschaffung von Mitteln für die Renovierung der Kirche)

2. Art der Fundraisingmaßnahme:

(z.B. Direct Mailing, Telefonaktion, etc.)

3. Betroffener Personenkreis:

(z.B. allein stehende Damen über 60, katholischen Bekenntnisses in der Gemeinde)

4. Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme:

5. Für die Durchführung der Maßnahme verantwortlich:

(KV, PGR, Ausschuß, etc. Bitte unbedingt einen Ansprechpartner und Telefonnummer angeben!)

Ort, Datum

Unterschrift